

# Die deutschen Abrüstungsvorschläge

Berlin, 12. Febr. Die deutsche Regierung hat nach Abschluß der Arbeiten der vorbereitenden Abrüstungskommission den von dieser ausgearbeiteten Konventionsentwurf abgelehnt, aber im Zustand gestellt, daß sie sich auf der Konferenz mit allen Kräften darum bemühen werde, im Verein mit den anderen Staaten für die Errichtung des Abrüstungsgesetzes den richtigen Weg zu finden. In diesem Sinne legt die deutsche Delegation die nachstehenden Vorschläge der Konferenz vor:

Bei der Ausarbeitung der Vorschläge ist die deutsche Delegation davon ausgegangen, daß

in Deutschland sowie bei anderen Staaten die Abrüstung bereits seit einer Reihe von Jahren durchgeführt

ist, und zwar auf Grund einer Festlegung derjenigen Mächte, die den Artikel 8 der Böllerbundabschaffung verfaßt und die zugleich erklärt haben, daß diese den ersten Schritt zu der in der Satzung vorgesehenen allgemeinen Abrüstung bilden solle. Sie wird daher von deutscher Seite als richtungweisend für die Abrüstung sämtlicher Böllerbundsmächte angesehen, zumal es im Böllerbund nur gänzlich gleichberechtigte Mitglieder geben kann, von denen keines diskriminiert werden darf.

Die Grundsätze für die allgemeine Herausgebung und Verminderung der Rüstungen, deren Freilegung der Konferenz obliegt, können für sämtliche Bundesmächte und diejenigen Länder, die sich seiner Abrüstungsdaktion anschließen, nur die gleichen sein.

Die Männer und Frauen des Comités der vorbereitenden Abrüstungskommission, die die deutsche Regierung veranlaßt haben, ihn abzulehnen, sind aus den Vorbehalten erheblich, die in dem Bericht der vorbereitenden Abrüstungskommission aufgenommen wurden.

Die nachstehenden Vorschläge, die, ohne erschöpfend sein zu wollen, die Auffassung der deutschen Regierung in großen Zügen wiedergeben, zielen demgegenüber darauf ab, eine wirksame, alle Rüstungsaktoren umfassende Rüstungsverminderung und -bremzung durchzuführen. Sie enthalten diejenigen fundamentalen Maßnahmen, die vor allem für die Verhinderung eines Angriffes wichtig sind.

Die Vorschläge beruhen auf dem Grundsatz, daß zunächst nur ein für alle Staaten in gleicher Weise geltendes Abrüstungssystem bestehen kann, das bei Einschaltung möglichst niedriger Rüstungssablonen für alle Staaten eine gerechte und wirksame Lösung des Abrüstungsproblems ermöglichen würde. Sie fragen überdies die Notwendigkeit Rechnung, die nationale Sicherheit der Böller, so wie dies in Artikel 8 der Satzung vorgesehen ist, zu berücksichtigen. Andererseits legt die deutsche Delegation die Vorschläge der Konferenz unterstreicht, daß sie hierauf, ihren Standpunkt dahin zusammenzuholen, daß die deutsche Regierung nur eine solche Konvention für annehmbar hält, deren Bestimmungen für sie in gleicher Weise gelten wie für die anderen Signatarien.

## I. Landstreitkräfte

### A. Personal

1. Das Personal der Landstreitkräfte soll allgemein nur im Wege freiwilliger Verpflichtungen rekrutiert werden.

2. Sollte sich diese Regelung auf der Konferenz als unzureichbar erweisen und daher den Staaten allgemein die Wahl des Wehrdiensts überlassen bleiben, so müssen bei Wehrpflichtigen die ausgebildeten Reserven, die Wehrpflichtigen bewilligt und ebenfalls in die allgemeine Beschränkung einbezogen werden.

3. Staaten mit Militärsystem müssen auf jeden Fall eine ihren besonderen Verhältnissen Rechnung tragende Bevölkerungsfestigung finden.

4. Für die Offiziere ist ein möglichst niedriger, für alle Staaten gleicher Prozentanteil der Gesamtkadre des Personals festzulegen, der nicht überschritten werden darf.

5. Die Polizei, die Gendarmerie und ähnliche Verbände müssen begrenzt und Bestimmungen unterworfen werden, die ihre militärische Verwendung ausschließen.

### B. Material

6. Die Unterhaltung und Verwendung nachstehender Kampfmittel soll ohne Einschränkung allgemein untersagt werden:

- a) Artillerie von Festungen und befestigten Städten: Kanonen über 77 Millimeter und Geschütze über 100 Millimeter;
- b) innerhalb von Festungen und befestigten Städten: über 150 Millimeter und Geschütze über 210 Millimeter;
- c) Minenwerfer aller Art mit einem Kaliber von über 150 Millimeter;
- d) Tankwagen jeglicher Art.

7. Die damals erlaubten Waffen sind für jeden Staat nach Art und Menge nebst einem einheitlichen Aufschlag als Erlaubnis freizulassen. Für diejenigen Staaten, die keine eigene Rüstungsindustrie besitzen, können außerdem gewisse Reservebestände zugelassen werden. Diejenigen Waffen, die über die angeflossenen Mengen hinaus vorhanden sind, müssen vernichtet werden.

### C. Befestigungen

8. Die Anlage und Unterhaltung von Festungen, befestigten Städten und Werken, die wegen ihrer Nähe zur Landesgrenze eine unmittelbare Bedrohung des Nachbarstaates darstellen und etwaige Maßnahmen der Kriegsverbündung beeinträchtigen könnten, soll verboten werden. (Wegen der Küstenbefestigungen siehe unter II C.)

## II. Seestreitkräfte

### A. Material

9. Die Höchtonnage der einzelnen Schiffe ist unter gleichzeitiger proportionaler Verminderung der Geammonage herabzuführen. Kein Kriegsschiff soll künftig eine größere Wasserverdrängung als 10.000 Tonnen oder ein Geschützkaliber von mehr als 200 Millimeter haben.

10. Das Halten von Fliegengeschwadern wird allgemein untersagt, da (wie unter III aufgeführt) das Halten von Luftstreitkräften zu Lande und zu Wasser verboten werden soll.

11. Die Unterwasserfahrzeuge sind abzuschaffen und zu verbieten.

12. Halbende "Gefäßbestimmungen" werden, soweit es sich nicht um Spezial- und von einer Begrenzung ausgenommene Fahrzeuge handelt, eingeführt:

- a) Einrichtungen: Kriegsschiffe mit einer Wasserverdrängung über 6000 Tonnen oder einem Geschützkaliber über 150 Millimeter;
- b) Kreuzer: Kriegsschiffe mit einer Wasserverdrängung über 900 Tonnen oder einem Geschützkaliber über 105 Millimeter;
- c) Zerstörer: Kriegsschiffe, deren Wasserverdrängung 800 Tonnen und deren Geschützkaliber 105 Millimeter nicht überschreitet.

13. Das nichtschwimmende Material der Marine ist für jeden Staat nach Art und Menge festzulegen.

### B. Personal

14. Das Personal der Marine soll allgemein nur im Wege der freiwilligen Verpflichtung rekrutiert werden. Jedoch wird das System dem für das Personal der Landstreitkräfte festzulegenden Begrenzungssystem anzupassen sein.

15. Für die Offiziere und Deckoffiziere ist ein genauer Prozentanteil der Gesamtstärke festzulegen, der nicht überschritten werden darf.

### C. Befestigungen

16. Die Küstenbefestigungen können grundsätzlich in dem gegenwärtigen Umfang beibehalten. Jedoch sollen Befestigungen, die natürliche Wasserstraßen betrifft, verboten werden, um allen Nationen die freie und ungehinderte Durchfahrt durch diese Wasserstraßen zu ermöglichen.

## III. Luftstreitkräfte

17. Die Unterhaltung jeglicher Luftstreitkräfte wird verboten. Das gefärbte Öl im Dienste, in der Reserve oder auf Lager befindliche Material der Luftstreitkräfte

ist freizugeben, mit Ausnahme der Waffen, die auf die den Land- und Seestreitkräften zugeschriebenen Stände übernommen werden.

18. Das Abwerfen von Kampfmitteln jeder Art ausLuftfahrzeugen sowie die Vorbereitung hierzu ist ohne jede Einschränkung zu unterlassen.

19. Um die Durchführung des Vertrags jeglicher militärischen Luftfahrt unter allen Umständen sicherzustellen, ist u. a. zu unterlagen:

a) Die Ausbildung und Fortbildung irgendwelcher Personen in der Luftfahrt, die einen militärischen Charakter oder Zweck hat;

b) jede Ausbildung und Tätigkeit von Wehrmachtsangehörigen in der Luftfahrt;

c) Luftfahrzeuge zu bauen, zu halten, einzuführen oder in Betrieb zu setzen, die in irgendeiner Weise geplant oder getestet sind oder die mit Einrichtungen zur Aufnahme von Kriegsmaschinen jeder Art, wie Kanonen, Maschinengewehren, Torpedos, Bomben oder mit Waffen, oder Anwesen, die für Kriegsmaschinen vorsehen sind;

d) die Unterhaltung irgendwelcher militärischen Städten dienenden Liegenschaften zwischen Militär- und Marinewaltung und der Luftfahrt.

## IV. Allgemeine Bestimmungen

### A. Chemische Waffen

20. Das Verbot der militärischen Verwendung von Gasen, Giftgas oder ähnlichen Gasen und allen ähnlichem Mitteln, Stoffen oder Verfahren sowie aller Mittel des Bakterienkrieges wird auf die Vorbereitung der Verwendung dieser Kampfmittel ausgedehnt.

### B. Waffenhandel und Waffenbeschaffung

21. Die Ein- und Ausfuhr von Kriegswaffen und deren Munition sowie von Kriegsgerät ist grundsätzlich zu verbieten. Jedoch muß für diejenigen Staaten, die nicht in der Lage sind, die für sie benötigten Waffen am Waffen-Kriegsgerät und Munition herzustellen, die Möglichkeit hergestellt werden, die erforderlichen Mengen aus dem Ausland zu beziehen.

22. Die Herstellung von Kriegswaffen und Munition sowie von Kriegsgerät darf nur in bestimmten privaten und staatlichen Fabriken oder Werkstätten erfolgen, die der Öffentlichkeit bekanntzugeben sind. Die Regierungen verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Produktion nicht die Mengen übersteigt, die für sie und zur Ausfuhr an Staaten ohne Rüstungsindustrie zugelassen sind.

### C. Ausgaben

23. Entsprechend der in Artikel 8 der Böllerbundabschaffung enthaltenen Verpflichtung der Böllerbundsmächte, in der offensiven und erlösenden Weise alle Ausküste über den Stand der Rüstungen auszutauschen, muß sich der Staatsrat der Rüstungsausgaben auch auf die Rüstungsausgaben erstrecken.

**Bemerkung:** Die deutsche Delegation ist der Ansicht, daß die in jüngster Zeit eingesetzten zahlreichen Abwehrwaffen von dem leichten Maßstab des Goldes so einschneidend und unvorhergesehene Raufärtigkeiten bedeuten, daß zur Zeit die Anwendung der finanziellen Limitierung als Methode einer wirksamen Abrüstung aussichtslos ist. Die Anwendung dieser Methode würde unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen und monetären Umständen zu unaufdrücklichen Beschränkungen führen, die den ruhigen Gang des Prozesses der vertaglichen Abrüstung ernstlich stören würden. Nebenbei wäre bei dem gegenwärtigen großen Unterschied der in den einzelnen Ländern vorhandenen Materialschäden die Realisierung einer gemeinsamen Planes für die finanzielle Limitierung mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verknüpft.

### D. Überwachung

24. Die Durchführung und Einhaltung der Abrüstungsbestimmungen ist durch ein für alle Staaten gleiches Verfahren der Überwachung sicherzustellen.

## V. Übergangsbestimmungen

25. Soweit die Durchführung der vorstehenden Vorschläge Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art notwendig macht, wird die Konferenz über das Verfahren und über die örtlichen Bestimmungen schließen, nach denen sich die einzelnen Staaten bei der Überführung ihrer heutigen Rüstungen auf den der Konvention entsprechenden Rüstungskontakt zu richten haben.

**Herrmann Goebbels**, von dem er 450 unveröffentlichte Briefe aufbewahrt. Mit großem Namen war er ebenfalls bekannt, und auch von Nazis befinden sich im Nachlass Schriften noch zahlreiche unbekannte Briefe.

**Gierke Goetheplakette**. Wie der künstliche Preisdeckel mitteilte, sind anlässlich des Goethejahrs von der aus Preußischen Bergwerken- und Hütten-A.G. gebildeten Kunstgewerbe-Gesellschaft Gleiwitz zwei Goetheplakette geschaffen worden. Eine runde Plakette ist von Leonhard Bosch modelliert; die zweite Plakette ist vierzig, sie ist nach dem bekannten Bild von Tieck modelliert.

**Die englischen Künstler und die Einschränkung ausländischer Künstler.** Das Verbot der britischen Künstler, die von ihr geplanten Schriftbestimmungen auch auf Werke ausländischer Künstler, so sogar auf ausländische Künstler auszudehnen, hat bei einem großen Teil der englischen Künstler und vor allem des Kunsthändels Bekämpfung fand, um vor dem Kriegsbeginn die Ausdehnung englischer Künstler eine Denkschrift an den Premierminister, den Innenminister, den Arbeitsminister und an Lord Snowden gerichtet, in der der Verkürzung Ausdruck gegeben wird, daß andere Länder Vergeltungsmaßnahmen gegen britische Künstler und britische Kunstmärkte erzielen könnten. Diese Denkschrift kommt in zahlreichen Proleten zum Ausdruck, die an Mitglieder der britischen Regierung gerichtet werden. So hat eine Vereinigung englischer Kaufleute eine Denkschrift an den Premierminister, den Innenminister, den Arbeitsminister und an Lord Snowden gerichtet, in der der Verkürzung Ausdruck gegeben wird, daß Vergeltungsmaßnahmen anderer Regierungen zu einer Rückwanderung ausländischer Künstler und damit zur Erhöhung der Arbeitslosenanzahl in England führen müsse. Unterliegt somit das Publikum nur durch hohe Qualität des Geboteten angesogen werden. Die Druckerei einer Kaufmanns ausländischer Gemüde in die neue Dokumentation hat Londoner Kunsthändler veranlaßt, eine Petition aller am Kunthandel interessierten Körperchaften an den Präsidenten des Handelskamts zu erwidern.

**Die Kunst in der spanischen Revolution.** Auf Pressemitteilungen, nach denen die Kunsthäuser Spaniens unter den revolutionären Unruhen zu leiden gehabt hätten, in die Generaldirektion der schönen Künste in der spanischen Republik an das Internationale Museumsamt mit der Bitte berichtet, gegenüber solchen Nachrichten darauf hinzuweisen, daß sich die spanische Regierung der Aufgabe, die für die Erhaltung des kulturellen Erbes der Nation aufgelegt, voll bewußt sei und daß sie zu helfen wolle alles getan habe und tun werde. Wenn es auch unmöglich sei, jede Geschichte, wie sie sich aus revolutionären Ausdrucksformen ergeben könne, mit unabdingbar Sicherheit auszuweichen, so sei doch die Erfüllung von Werken des spanischen Künstlers eine wichtige Strafengräber. Sie habe die Menge in Madrid der einzige Fall, in dem während der Revolution Kunstdenkmäler angegriffen worden seien, und die Regierung habe alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um eine Wiederholung solcher Vorgänge zu verhindern.

**Die Kunst in der spanischen Revolution.** Auf Pressemitteilungen, nach denen die Kunsthäuser Spaniens unter den revolutionären Unruhen zu leiden gehabt hätten, in die Generaldirektion der schönen Künste in der spanischen Republik an das Internationale Museumsamt mit der Bitte berichtet, gegenüber solchen Nachrichten darauf hinzuweisen,

daß sich die spanische Regierung der Aufgabe, die für die Erhaltung des kulturellen Erbes der Nation aufgelegt, voll bewußt sei und daß sie zu helfen wolle alles getan habe und tun werde. Wenn es auch unmöglich sei, jede Geschichte, wie sie sich aus revolutionären Ausdrucksformen ergeben könne, mit unabdingbar Sicherheit auszuweichen, so sei doch die Erfüllung von Werken des spanischen Künstlers eine wichtige Strafengräber. Sie habe die Menge in Madrid der einzige Fall, in dem während der Revolution Kunstdenkmäler angegriffen worden seien, und die Regierung habe alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um eine Wiederholung solcher Vorgänge zu verhindern.

## Kunst und Wissenschaft

### Mitteilungen der Sachsischen Staatsoper

**Morgen, Freitag, 4. Februar**, Konzert, Reihe B, mit Beethovens 1. Sinfonie in C-Dur, Mozart Konzert für Klavier und Orchester in D-Dur (Röhr. Verz. Nr. 456) — Solist: W. Horszowski — und Brahms 4. Sinfonie in E-Moll. Leitung: Fritz Busch. Anfang 8 Uhr. — **Öffentliche Hauptprobe** morgens 11.30 Uhr. Eintrittskarten für das Konzert (Reihe 1, 2 und 3. Rang) an der Opernhausstafette.

**Connagabend, am 10. Februar, Anrecht B.** Die verkaufte "Trau" von Emilia mit Angela Pohl, Engel, Lehmkirch, Ermlid, Böhme, Helene Jung, Schmalzauer, Camilla Zell, Büssel, Erna Berger. Musikalische Leitung: Ludwig Koch. Spielzeit: Stagettmuz. Anfang 8 Uhr.

**Connag, am 11. Februar, morgens 11.30 Uhr,** Morgenfeier der Dresdner Philharmonie, veranstaltet durch Mitglieder der Staatsoper, zum Beginn der Konzertreihe unter Leitung von Fritz Busch. Programmatz.: Beethoven: Leonore-Ouvertüre, A. C. Bach: Triopelkonzert in A-Dur, Adolfo Böhm: Variationen über das Thema von Mozart, Hollist Müller: Uraufführung des 90. Vivaldi für Chor und Orchester unter Leitung des Dresdner Lehrerensemble mit Frauenchor (etwa 400 Sänger). Soli: Erna Berger und Helene Jung. Eintrittskarten für die Morgenfeier ab Connagabend an der Opernhausstafette (10 bis 2 Uhr).

**Connagabend, außer Anrecht, Die Stadt des Schicksals** von Verdi mit Margot Söder, Lorena, Schößler in den Hauptrollen. Anfang 7.30 Uhr.

**Die Meldungen der Komödie.** Freitag, den 19. Februar, Großaufführung des Schauspiels „Der Münchner“ von Hugo Gernsback. Die Belebung ist folgende: Olle Bartlett; Arno Böhl, Margot, Irene Braun, Gisela Harten, Ted Oberholzer; Willi Kretschmar, Blümchen, Helene Jung, Schmalzauer, Toni Böhm, Werner Schmid, Kommerzienrat: Helene Verz. Walter Taus, Gisela: Eduard Wendt. — Regie: Wolf Kretschmar. Blümchen: Günther Schwanen.

**Die Nationalen Bühnen.** Am Dienstag wurde vor einem geschlossenen Kreis die Generalprobe des Schauspiels „Oberwacker“ abgehalten. Die Vorstellungen finden am 19., 20., 21. und 22. Februar, sowie 2. und 18. März in der Kaufmannshalle statt.

**Das Theater und Michael Rausch.** Am Dienstag, den 19. Februar, 8 Uhr, im Kaufmannshaus einen einzigen Beobachter. Sonntagsabend, in weitem unveränderter Bereich, die Kreuzspielzeit: Michael Rausch.

**Das Opernhaus und Michael Rausch.** Am Dienstag, den 19. Februar, 8 Uhr, im Kaufmannshaus einen einzigen Beobachter. Sonntagsabend, in weitem unveränderter Bereich, die Kreuzspielzeit: Michael Rausch.

**Das Opernhaus und Michael Rausch.** Am Dienstag, den 19. Februar, 8 Uhr, im Kaufmannshaus einen einzigen Beobachter. Sonntagsabend, in weitem unveränderter Bereich, die Kre